



**Amt für Wasser und Energie**

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**A-Post**

Gemeinderat Diepoldsau  
Gemeindeplatz 1  
9444 Diepoldsau

St.Gallen, 11. Dezember 2025

**Genehmigung Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Festlegung  
Gewässerraum**

|                                                                     |                                                                                                                                                                |                            |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Gemeinde:</b>                                                    | Diepoldsau                                                                                                                                                     |                            |
| <b>Gesuchs-Nr.:</b>                                                 | 24-6541                                                                                                                                                        | <b>Projekt-Nr.:</b> 62.041 |
| <b>Gesuchsteller(in):</b>                                           | Politische Gemeinde Diepoldsau, Gemeindeplatz 1,<br>9444 Diepoldsau                                                                                            |                            |
| <b>Vorhaben:</b>                                                    | Wasserbauprojekt «Entwässerung Lehenmad»                                                                                                                       |                            |
| <b>Wasserbaulich relevante<br/>Massnahmen:</b>                      | 1. Eindolungsersatz<br>2. Offenlegung Teilstrecke «Spitzwis»<br>3. Um- und Offenlegung Teilstrecke «Kleewis»                                                   |                            |
| <b>Standorte:</b>                                                   | Lehenmad, Husplätz, Spitzwis, Kleewis; Diepoldsau                                                                                                              |                            |
| <b>Koordinaten Bauten zu<br/>nicht wasserbaulichen<br/>Zwecken:</b> | Einleitungen, Querungen und Überdeckungen gemäss:<br>- Situation Nord (Plan-Nr. 62.041-405) vom 30.09.21<br>- Situation Süd (Plan-Nr. 62.041-406) vom 30.09.21 |                            |
| <b>Schwerpunktkoordinaten<br/>der Revitalisierung:</b>              | 2'766'816 / 1'250'083                                                                                                                                          |                            |
| <b>Routennummer /<br/>Kilometrierung:</b>                           | 19044 /<br>km 0.000 bis km 0.840                                                                                                                               |                            |



## Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 12. September 2024 ersuchte der Gemeinderat Diepoldsau um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben.

Das Wasserbauprojekt «Entwässerung Lehenmad» mit dem Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum, Baulinien» wurde vom 16. November 2021 bis 15. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt. Es wurden drei Einsprachen eingereicht.

B. Die im Gebiet Lehenmad bestehenden Hauptleitungen der Melioration stammen aus den 1950er-Jahren und befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die Hauptleitungen sollen darum umfassend erneuert werden.

Das Bauvorhaben umfasst den Ersatz der bestehenden Eindolung des Gewässers mit Routen-Nr. 19044 von der Rheinhof- bis zur Oberrieterstrasse mit Offenlegung der Teilstrecke «Spitzwis» sowie die Um- und Offenlegung der Teilstrecke «Kleewis».

Die Offenlegung und Begleitmassnahmen beanspruchen insgesamt 4'330 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Nutzflächen. Davon entfallen 2'900 m<sup>2</sup> auf das neue Gerinne und 1'500 m<sup>2</sup> werden für Bepflanzungen beansprucht. In den neu bepflanzten Bereichen werden nach Abschluss der Bauarbeiten die Bodeneigenschaften wie im Ausgangszustand wiederhergestellt. Im Bereich des neuen Gerinnes sind 2'503 m<sup>2</sup> als Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden, welche verloren gehen und gemäss kantonalem Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» zu kompensieren sind (online verfügbar).

C. Nachdem in den Jahren 2019 und 2020 Vernehmlassungen für das Vorhaben durchgeführt worden sind, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren und Abwasser zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

## Erwägungen zur Genehmigung

### 1. Wasserbauliche Aspekte

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;



- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für den Verkehrsübergang «Oberrietstrasse (inkl. Projekt Langsamverkehr)» (Bst. b) und den Ersatz der bestehenden Eindolungen und Überdeckungen (Bst. e).

Die Anmerkungen aus der zweiten Vernehmlassung wurden berücksichtigt. Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

## *2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren*

Aus Sicht Naturgefahren wird das Vorhaben begrüsst und es bestehen keine Einwände. Das Vorhaben hat auf die vorhandene Gefahrenkarte jedoch keinen Einfluss. Auf eine Nachführung der Gefahrenkarte kann somit verzichtet werden.

## *3. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte*

Das Vorhaben wird aus fischerei- und naturschutzrechtlicher Sicht begrüsst. Die Anmerkungen aus den Vernehmlassungen wurden berücksichtigt.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) und nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.0) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

## *4. Gewässerschutzrechtliche Aspekte*

Aus Sicht der Siedlungsentwässerung wird das Projekt begrüsst.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Gemäss den Aussagen im technischen Bericht werden sämtliche Arbeiten innerhalb der schlecht durchlässigen Deckschicht und deutlich über dem Grundwasserleiter (Rheinablagerungen) durchgeführt. Gemäss dem begleitenden Geologiebüro ist von keiner massgebenden Beeinflussung des Grundwassers auszugehen. Die Zuständigkeit für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung liegt deshalb bei der Gemeinde Diepoldsau.

Gegenüber ober- und unterirdischen Gewässern ist während der ganzen Bauzeit die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Durch die Arbeiten können Trübungen entstehen. Mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass die Gewässer weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt werden. Die Qualität der Gewässer muss den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung genügen. Im Weiteren ist das Merkblatt AFU 173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» zu beachten.



## 5. Bodenschutzrechtliche Aspekte

### *Umgang Boden*

Laut den durchgeführten bodenkundlichen Aufnahmen befinden sich im Projektperimeter grösstenteils Fluvisole mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit (pnG) zwischen 46 und 69 cm. Die Böden sind normal empfindlich gegenüber Vernässung und Verdichtung und eignen sich grösstenteils zur Wiederverwertung.

Beim Gerinneausbau und nach der Rekultivierung mit 220 m<sup>3</sup> des anfallenden Materials werden rund 610 m<sup>3</sup> Oberboden, 740 m<sup>3</sup> Unterboden und 2'890 m<sup>3</sup> Untergrundmaterial übrigbleiben. Da die FFF-Kompensation durch eine bereits durchgeführte Bodenaufwertung erfolgen soll, ist das überschüssige Material gesetzeskonform in anderen Projekten wiederzuverwerten oder zu entsorgen.

Somit ist im vorliegenden Gesuch hinsichtlich Bodenverschiebungen nur der Gerinneausbau relevant. Es findet keine Bodenaufwertung oder Terrainveränderung statt. Die Rekultivierung im Bachprofil findet anhand der ökologischen Vorgaben statt. Somit ist auf keiner der betroffenen Fläche eine Folgebewirtschaftung zum Schutz der Bodenstruktur nötig.

### *FFF-Kompensation*

Für die FFF-Kompensation hat sich die Gesuchstellerin dazu entschieden, eine bereits umgesetzte aber noch in der Folgebewirtschaftung stehende Bodenaufwertungsfläche geltend zu machen (Gesuch Nr. 23-2410). Diese befindet sich auf Parzelle 1200 der Gemeinde Diepoldsau und umfasst eine Fläche von 31'900 m<sup>2</sup>. Das Bodenaufwertungsprojekt wurde durch die [REDACTED] umgesetzt. Die Parzelle ist im Besitz der [REDACTED].

Die Erfolgskontrolle der Aufwertung und damit die definitive Kompensation stehen noch aus. Kann auf dieser Fläche nach Abschluss der Erfolgskontrolle die Kompensation qualitativ oder quantitativ nicht erfolgen, ist nachzureichen, mit welcher Alternative der Ersatz sichergestellt werden kann. Es ist Sache der Gesuchstellerin sicherzustellen, dass die für die Kompensation benötigte Fläche von mindestens einer Hektare (siehe kantonales Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen») durch die Eigentümerin von Parzelle 1200 und/oder die Projektantin der Bodenaufwertung zur Verfügung gestellt werden.

Um die Umsetzung der Bodenschutzbestimmungen gemäss Bodenschutzkonzept sicherzustellen, wird eine Begleitung durch eine bodenkundliche Fachperson verfügt.

## 6. Zusammenfassung

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation sowie das Kantonsforstamt haben zum Vorhaben keine Einwände zurückgemeldet. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie in Kenntnis der Einsprachen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Betreffend der Einsprachen wird auf die entsprechenden Einspracheentscheide des Gemeinderates Diepoldsau verwiesen, welche nach Vorliegen dieser Genehmigung an die Einsprechenden eröffnet werden.



## **Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Gewässer 19044, km 0.000 bis km 0.874, Festlegung Gewässerraum, Baulinien**

a) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Zusammenhang mit dem Gewässerprojekt. Der Gewässerraum wird für alle offenen Gerinneabschnitte im Projektperimeter ausgeschieden. Für die eingedolten Abschnitte (km 0.200 bis km 0.329 und km 0.460 bis km 0.874) wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die Festlegung des Gewässerraums korrespondiert mit dem Revitalisierungsvorhaben. Nachdem die Anmerkungen aus der Vorprüfung berücksichtigt wurden, haben alle Fachstellen der Festlegung des Gewässerraums zugestimmt.

b) Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragen die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

## **Erwägungen zur Beitragszusicherung**

Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 hat das Amt für Wasser und Energie im Zuge der kantonalen Vernehmlassung einen Beitrag an das Revitalisierungsvorhaben in Aussicht gestellt (mit ergänzendem Schreiben vom 22. Dezember 2020). Die Zusicherung des Beitrages erfolgt erst, sobald das Projekt Rechtskraft erlangt hat.



## Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Revitalisierungsprojekt und Festlegung Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23 e<sup>bis</sup>, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

### Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
  - Projekt der [REDACTED], umfassend:
    - .Übersichtsplan 1:25'000 (Plan Nr. 40272R – 400) vom 30.09.21,
    - .Technischer Bericht / Kostenvoranschlag (Plan Nr. 40272R – 401) vom 30.09.21,
    - .Bericht zur Vernehmlassung (Plan-Nr. 40272R – 402) vom 30.09.21,
    - .Bericht zum Mitwirkungsverfahren (Plan-Nr. 40272R – 403) vom 30.09.21,
    - .Beitragsplan (Plan-Nr. 40272R – 404) vom 30.09.21,
    - .Situation Nord 1:500 (Plan Nr. 40272R – 405) vom 30.09.21,
    - .Situation Süd 1:500 (Plan Nr. 40272R – 406) vom 30.09.21,
    - .Längenprofile 1:1'000/100 (Plan Nr. 40272R – 407) vom 30.09.21,
    - .Längenprofile Melioration 1:500/50 (Plan Nr. 40272R – 408) vom 30.09.21,
    - .Normalprofile 1:50 (Plan Nr. 40272R – 409) vom 30.09.21,
    - .Bauwerksplan 1:50 «Pumpwerk Kleewis» (Plan Nr. 40272R – 410) vom 30.09.21,
    - .Bauwerksplan 1:200 / 1:100 «Durchlass Unterdorfstrasse» (Plan Nr. 40272R – 411) vom 30.09.21,
    - .Gestaltungsprofile 1:50 (Plan Nr. 40272R – 412) vom 30.09.21,
    - .Landerwerbs- und Enteignungsplan 1:1'000 (Plan Nr. 40272R – 413) vom 30.09.21,
    - .Planungsbericht Festlegung Gewässerraum (Plan Nr. 40272R – 414) vom 30.09.21,
    - .Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum, Baulinien (Plan Nr. 40727 – 415) vom 30.09.21;
  - Bericht der [REDACTED], umfassend:
    - .Bachoffenlegung Lehenmad, Diepoldsau: Ökologische Begleitmassnahmen, Beschreibung geeigneter Massnahmen vom 04.10.19;
  - Bericht der [REDACTED], umfassend:
    - .Entwässerung Lehenmad, Diepoldsau: Situationsanalyse / Bodenschutzkonzept vom 10.02.20.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
  - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
  - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.



4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.

*Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Daniel Stadler, Tel. 058 229 87 45)*

1. Für den Verkehrsübergang «Oberrietstrasse (inkl. Projekt Langsamverkehr)» wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
2. Für den Ersatz der bestehenden Eindolung wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GschG erteilt.
3. Die Begleitung des Projektes inkl. Abnahme der Bauarbeiten obliegt der Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie. Der zuständige Projektbegleiter, Daniel Stadler, ist zur Startsitung einzuladen.
4. Die Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen unregelmässig zu gestalten. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) sind variabel auszubilden und dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
5. Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich und in den Gesuchsunterlagen bezeichnet ist. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf halbe Steintiefe frei von Beton bleiben. Es darf nur dafür geeigneter Konstruktionsbeton verwendet werden (z.B. Betonsorte SG1 gemäss Richtlinie Anforderungen Betonbau des Tiefbauamts). Auf Sicker- und Geröllbeton ist zu verzichten.
6. Das Projekt sieht Sohlen- und / oder Böschungsverbauungen mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke zu verwenden, die aus Gesteinsarten bestehen, welche im Einzugsgebiet natürlicherweise vorkommen.
7. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.

*Fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen  
(Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)*

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Für die Bauarbeiten dürfen im Bereich des Gewässers und der Gewässerböschungen nur die unmittelbar erforderlichen Flächen beansprucht werden.



Eventuell erforderliche Lager- und Installationsplätze sind ausserhalb dieses Bereiches anzulegen.

3. Die allenfalls benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbereiche mit standortgerechten Arten zu bepflanzen.
4. Für die Detailgestaltung des Gewässers ist der zuständige kantonale Fischereiaufseher beizuziehen.
5. Für die Bepflanzungen im Bereich des Gewässers und der Gewässerböschungen sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.
6. Für Neuansaat im Zusammenhang mit den Aufwertungsmassnahmen ist regionales Saatgut und für die Neupflanzung der Hecken sind einheimische Heckenpflanzen mit regionalem bzw. schweizerischen Genotypen zu verwenden. Das «Merkblatt regionales Saatgut St.Gallen» und eine Liste mit Bezugsadressen für Heckenpflanzen ist unter [www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch) / Biodiversität / Genetische Vielfalt einsehbar.
7. Bei den Bauarbeiten ist wirksam zu verhindern, dass sich invasive Problempflanzen / Neophyten ansiedeln oder ausbreiten können. Um eine Besiedlung des bearbeiteten Erdbodens mit invasiven Neophyten zu verhindern, wird eine Bepflanzung mit einheimischer Konkurrenzvegetation empfohlen. Biologisch belastetes Erd- oder Bodenmaterial muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine weitere Ausbreitung ausgeschlossen ist (insb. keine Verteilung oder Vermischung mit unbelastetem Aushub).
8. Die durch die Bauarbeiten tangierten Flächen sind in den zwei Folgejahren auf das unerwünschte Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren und falls erforderlich wirksam zu bekämpfen.
9. Die Arbeiten sind durch eine weisungsberechtigte ökologisch geschulte Fachperson begleiten zu lassen, welche auch mit den notwendigen Kontrollen in den Folgejahren zu beauftragen ist. Das Amt für Natur Jagd und Fischerei ist über den Anfang und das Ende der Arbeiten zu orientieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Amt ein kurzer schriftlicher Bericht über den Verlauf der ökologischen Baubegleitung einzureichen.
10. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
11. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfiscarbeiten) zum Schutz der Fische und der



anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

12. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

*Bodenschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiterin: Aline Loher, Tel. 058 229 27 74)*

1. Die Bodenschutzmassnahmen gemäss Bodenschutzkonzept vom Februar 2020 sind integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und in den Werkvertrag mit dem Unternehmer aufzunehmen.
2. Sämtliche bodenrelevanten Arbeiten haben gemäss Stand der Technik zu erfolgen und sind durch eine anerkannte bodenkundliche Fachperson (BBB) zu begleiten. Dies erfordert die regelmässige Präsenz der Bodenfachperson auf der Baustelle. Die bodenkundliche Fachperson gewährleistet:
  - a) Sicherstellung der fachlichen Ausführung aller bodenrelevanten Arbeiten.
  - b) Sicherstellung der planlichen Ausführung des Projekts.
  - c) Sicherstellung des fachgerechten Einsatzes aller Maschinen und Geräte.
  - d) Sicherstellung des fachgerechten Auf- und Rückbaus von Installationsplätzen, Zufahrten und Zwischenlagern.
  - e) Regelmässige Rückmeldungen an das Amt für Umwelt (AFU) über den Verlauf der Arbeiten (Mail-Notizen, Mail-Fotos) an bodenschutz@sg.ch und Einreichung einer kurzen Abschlussdokumentation nach Erledigung aller Arbeiten.
3. Kann die Kompensation auf Parzelle 1200 der Gemeinde Diepoldsau qualitativ oder quantitativ nicht erfolgen, ist nachzureichen, mit welcher Alternative der Ersatz sichergestellt werden kann.
4. Überschüssiges Boden- und Aushubmaterial muss zur Wiederverwertung abgeführt werden. Die Verwertung des Materials für Geländeauffüllungen ist in den Unterlagen nicht aufgeführt und deshalb im Rahmen des Projekts nicht zulässig.

#### *Gebühren*

In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

#### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltschutzdepartement Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

Ralph Brändle  
Amtsleiter

**Beilagen:**

- genehmigter Situationsplan Nord, 1:500, Plan Nr. 40272R-405, vom 30.09.2021 (dreifach)
- genehmigter Situationsplan Süd, 1:500, Plan Nr. 40272R-406, vom 30.09.2021 (dreifach)
- genehmigter Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Baulinien, 1:1'000, Plan Nr. 40272-415, vom 30.09.2021 (dreifach)
- genehmigte Planunterlagen (dreifach)
- wasserbauliche Stellungnahme vom 27. Oktober 2025
- fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung vom 3. Oktober 2025
- Verfügung über Bodenschutzmassnahmen vom 19. September 2025
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

**Kopie an:**

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 4, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- Pächter: FV Mittelrheintal, Thomas Dietrich, Hauptstrasse 85b, 9436 Balgach
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
  - . Ortsplanung
  - . Vermessungsaufsicht
- Amt für Umwelt, Boden und Altlasten
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau